



Artenschutzfachbeitrag zur
„Siedlungsentwicklung östlich
Bernstadt“

Stand 02.10.2023

Auftraggeber

Künster Architektur und Stadtplanung

Bearbeitung

Hannah Kälber
Laura Bäumer
Christoph Ormos
Tim Sindlinger
Bruno Roth

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Artenschutz	4
2.2	Umwelthaftung	6
3	Bewertungsmethodik	7
4	Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden.....	8
4.1	Brutvögel	8
4.2	Reptilien	9
5	Ergebnisse, Auswirkungen und Maßnahmen.....	9
5.1	Europäische Vogelarten	9
5.1.1	Feldlerche	11
5.1.2	Schafstelze und Wachtel	12
5.1.3	Vogelarten des Halboffenlands	13
5.1.4	Star	15
5.1.5	Vogelarten der Siedlungen	16
5.1.6	Häufige Gehölzbrüter.....	17
5.2	Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV	18
5.2.1	Zauneidechse.....	18
5.2.2	Fledermäuse	20
6	Zusammenfassung.....	21
7	Literatur.....	23

Anlage 1: Revierzentren wertgebender Vogelarten

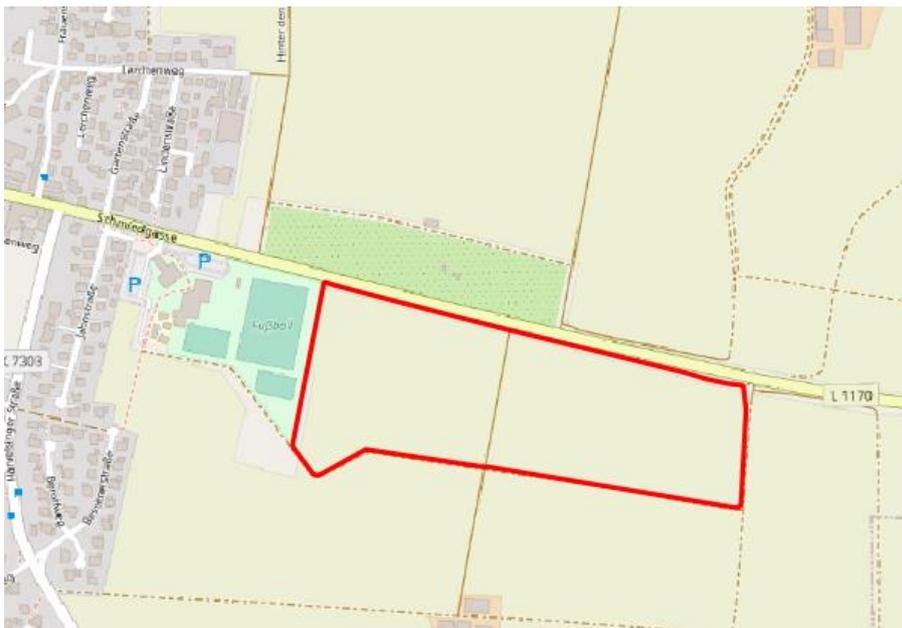
Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
 www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bernstadt plant die Aufstellung der Bebauungspläne „Erweiterung Sport- und Freizeitgelände Riedwiesen“ als geplantes Sondergebiet und „Am Osterstetter Weg“ als geplantes Gewerbegebiet (Abb. 1). Die Plangebiete liegen im Osten der Ortschaft Bernstadt und werden als „Siedlungsentwicklung östlich Bernstadt“ in diesem Bericht zusammengefasst. Das geplante Sondergebiet Sportplatz umfasst die Flst. 630, 631 und 632 und das geplante Gewerbegebiet die Flst. 633, 634 und 636. Für den Anschluss des Baugebiets „Oststetter Wegs“ an das Strom- und Wassernetz ist parallel zur L1170 auf der südlichen Straßenebene eine Leitungstrasse geplant. In diesem Bereich ist zudem der Bau eines Fuß- und Radwegs vorgesehen. Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, wurden Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Reptilien durchgeführt. Gegenstand des vorliegenden Berichts ist die Darstellung der Untersuchungsergebnisse, die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie die Erarbeitung von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot)



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zur Zeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökologische Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr.

7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Im vorliegenden Fall sind nur die Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG relevant. Zu betrachten sind:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher auch auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher & Fischer-Hüftle, 2021, S. 525).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthafungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

3 Bewertungsmethodik

Der vorliegende Fachbeitrag stellt in erster Linie die artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte in Verbindung mit dem geplanten Bauvorhaben dar.

Die naturschutzfachlichen Angaben wurden so aufgebaut, dass eine schrittweise Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange möglich ist. Dabei sind folgende Fragen zu klären:

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2014) veröffentlicht.

1. Welche Arten können durch das Vorhaben betroffen sein?
2. Wie wirkt das Vorhaben auf diese Arten?
3. Treten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG oder § 19 Abs. 1 BNatSchG ein?

Zu 3. ergeben sich weitere Fragestellungen, die je nach betroffener Art beantwortet werden müssen. Daher werden sämtliche betroffenen Arten einzeln beschrieben. In Ausnahmefällen ist es möglich, Arten zu sogenannten ökologischen Gilden zusammenzufassen. Dies erfolgt für Arten des gleichen oder ähnlichen Anspruchstyps, die durch gleiche Vorhabenswirkungen und an gleicher Stelle betroffen sind. Außerdem müssen der Erhaltungszustand und die Gefährdungssituation für die Arten einer Gilde ähnlich sein. In der Regel werden daher nur weit verbreitete Arten zu Gilden zusammengefasst.

4 Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden

4.1 Brutvögel

Für den Untersuchungsraum lagen keine ausreichenden Daten zu Artenvorkommen vor. Am 11.01.2021 erfolgte eine **Übersichtsbegehung** zur Erfassung der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Aufgrund der strukturellen Eignung des Gebietes ergab sich die Notwendigkeit für vertiefende Untersuchungen der Artengruppe der Vögel. Die Geländeterminale sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tab. 2: Überblick über die Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetterbedingungen
07.05.2022	07:30-09:30	9,5 °C, bewölkt, windstill
25.05.2022	08:30-10.30	14 °C, bewölkt, windstill
14.06.2022	07:00-09.30	12,5-18 °C, sonnig, windstill
29.06.2022	08:00-10.30	18 °C, bedeckt, windstill

Die Erfassung der **Vögel** erfolgte im Wesentlichen nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) bei reduziertem Begehungsaufwand (4 Begehungen zwischen Anfang Mai und Ende Juni). Bei den Begehungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (Gesang, Nestbau, Revierkämpfe, bettelnde Jungvögel u.a.) protokolliert. Nach Abschluss der Geländearbeiten erfolgte eine Statureinstufung anhand artspezifischer, der Brutbiologie der jeweiligen Art angepasster Kriterien. Für die zur Kartierung von Singvogelarten im Gelände wichtige Verhaltensweise „Gesang“ ist i. d. R. die Beobachtung an 2 Terminen im Abstand von mindestens 7 Tagen für den Status Brutvogel erforderlich, während bei den Verhaltensweisen „Nest- oder Höhlenbau“ und „Intensives Warnverhalten“ bei vielen Arten bereits eine einmalige Feststellung ausreichend ist. Generell gilt, dass mindestens eine Beobachtung innerhalb des artspezifischen Erfassungszeitraumes liegen muss. Da die von Südbeck et al. (2005) festgelegten Kriterien zur Statureinteilung auf 6 Begehungen beruhen, erfolgte ggf. eine gutachterliche, dem reduzierten Begehungsaufwand angepasste

Abänderung. Die Erfassung der Brutvögel und deren Verortung basiert zu Teilen auf akustischen Hinweisen, teilweise wurden auch bereits flügge und mobile Jungvögel erfasst. Daher sind die festgelegten und dargestellten Revierzentren mit einer gewissen Ungenauigkeit zu betrachten und können von der eigentlichen Brutstätte abweichen.

4.2 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien orientierte sich an den von Doerpinghaus et al. (2005) vorgeschlagenen Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Sie wurde nicht flächendeckend durchgeführt, sondern konzentrierte sich auf repräsentative, für Reptilien besonders geeignete Lebensräume, im vorliegenden Fall v. a. die Straßenböschung der L 1170, aber auch die Beerstrauchplantage wurde nach Reptilien abgesucht. Nachweise erfolgten insbesondere über Sichtbeobachtungen. Die relevanten Strukturen wurden langsam (ca. 500 m/h) abgelaufen und anwesende bzw. flüchtende Tiere luftbildunterstützt digital erfasst. Es wurden drei Begehungen von Anfang bis Mitte September durchgeführt (s. Tab. 3).

Tab. 3: Überblick über die Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetterbedingungen
07.09.2023	10:00-11:30	17-23 °C, sonnig, 1 leichter Wind
12.09.2023	10:00-11.15	21-23 °C, sonnig, windstill
20.09.2023	11:30-12:50	20 °C, sonnig, leichter Wind

5 Ergebnisse, Auswirkungen und Maßnahmen

5.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen werden. 23 Arten wurden als Brutvögel klassifiziert, bei den übrigen 9 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die wahrscheinlich in der näheren Umgebung des Untersuchungsraums brüten oder Durchzügler (Tab. 4). Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Feldlerche und Hänfling gelten in Baden-Württemberg als „gefährdet“. Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Schafstelze und Wachtel stehen auf der Vorwarnliste. Von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind insbesondere die in der landes- oder bundesweiten Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) gelisteten Arten und die Arten nach Anhang 1 und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (s. grün hinterlegte Arten Tab. 4). Die Revierzentren der wertgebenden Vogelarten sind in Anhang 1 dargestellt.

Tab. 4: Nachgewiesene Vogelarten (wertgebende Vogelarten grün hinterlegt)

Art		Abk.	Status	# Reviere	Ökol. Gilde	Rote Liste		BNatSchG	VSRL	ZAK
						BW	D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	B	7	*	*	*	b		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	B	1		*	*	b		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	2	*	*	*	b		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B	3	*	*	*	b		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	B	1		*	*	b		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	B	12-15		3	3	b		N
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	B	4		V	V	b		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	B	2	*	*	*	b		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	B	10		V	*	b		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	B	4	*	*	*	b		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	B	2		3	3	b		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	B	2		*	*	b		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	B	2	*	*	*	b		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	B	4		V	*	b		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	B	6	*	*	*	b		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	4	*	*	*	b		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	B	2	*	*	*	b		
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	B	5		V	*	b	4(2)	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	B	2		*	3	b		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	B	3	*	*	*	b		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	B	2	*	*	*	b		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	B	2		V	V	b	4(2)	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	1	*	*	*	b		
Elster	<i>Pica pica</i>	E	N		*	*	*	b		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	N		*	*	*	s		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	N			V	*	b		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	N		*	*	*	s		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	N			*	*	b		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	N			3	V	b		N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	N			*	*	s	I	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N			V	*	s		
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Wsb	N			*	3	s	I	

Erläuterungen:
Status: B= Brutvogel; N= Nahrungsgast
Ökologische Gilde: *: Häufige Gehölzbrüter in BW (mod. nach Trautner et al. (2015))
Rote Liste: BW: Kramer et al. (2022); D: Ryslavy et al. (2020); *: ungefährdet, V: Art der Vorwarnliste, 3: Gefährdet; 2: Stark gefährdet; 1: Vom Aussterben bedroht
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: b: besonders geschützt; s: streng geschützt
VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie: I: Art nach Anhang 1, 4(2): Schutzbedürftige Zugvogelart nach Artikel 4(2)
ZAK: Zielartenkonzept-Status BW (Stand 2009): N: Naturraumart (besondere regionale Bedeutung).

5.1.1 Feldlerche

Ökologie, Schutz und Gefährdung

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist ein Brutvogel in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die Nestanlage erfolgt am Boden in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt in karger Vegetation mit offenen Stellen. Typische Bruthabitate sind Ackerland, Wiesen und extensive Weiden (Bauer et al., 2005).

Die Feldlerche ist landes- und bundesweit als gefährdet eingestuft (Kramer et al., 2022; Ryslavy et al., 2020) und gem. BNatSchG besonders geschützt. Im Zielartenkonzept des Landes wird sie als Naturraumart mit besonderer regionaler Bedeutung und mit einer landesweiten hohen Schutzpriorität eingestuft (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg, n.d.).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Feldlerche brütet mit mehreren Brutpaaren in den Ackerflächen südlich der L1170. Hiervon wurde ein Revierzentrum innerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 636 nachgewiesen. Drei weitere Revierzentren liegen in einem Abstand von 75 m bis 160 m südlich des Geltungsbereichs.

Wirkprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Während der Brutzeit kann die Baufeldfreimachung zur Schädigung von Jungtieren und Eiern der Feldlerche und damit zu Verstößen gegen das Tötungsverbot führen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, d.h. zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass während der Bauzeit keine Vögel im Eingriffsbereich brüten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Negative Effekte durch optische oder akustische Wirkungen fallen im Prinzip unter den Störungstatbestand. Werden Tiere aber an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen von dauerhafter Natur sind (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010). Mögliche Verluste von Revieren durch Kulissenwirkungen werden daher beim Beschädigungsverbot abgehandelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Feldlerche durch sonstige Störungen können ausgeschlossen werden, da keine erheblichen Wirkungen auf deren lokale Population² zu erwarten sind. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die geplante Ausweisung des Baugebiets führt zu einem direkten Verlust eines Reviers der Feldlerche. Zusätzlich kommt es durch die Kulissenwirkung zu einer Abnahme der Habitataignung, welche die Verschiebung oder den Verlust weiterer Feldlerchenreviere zur Folge hat. Für die ca. 75 m und 100 m vom Geltungsbereich entfernte Revierzentren ist durch die Kulissenwirkung von einem Verlust auszugehen.

Um Verstöße gegen das Beschädigungsverbot zu vermeiden, sind vorzuzogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Es müssen Ackerrandstreifen im Umfang von mind. 0,9 ha angelegt werden.

5.1.2 Schafstelze und Wachtel

Ökologie, Schutz und Gefährdung

Die Schafstelze legt ihr Nest in Bodenvertiefungen auf weitgehend ebenem und gehölzarmem (Feucht-)Grünland an. Zunehmend nutzt die Art jedoch auch Ackerflächen als Brutlebensraum.

Als Bodenbrüter besiedelt die Wachtel fast ausschließlich Agrarlandschaften, insbesondere Sommergetreide und Grünland. Der zunehmende Anbau von Energiepflanzen wie Mais und Raps, sowie der Verlust kleinparzellierter Wiesen und Ackerflächen und der Einsatz von Bioziden im Brutgebiet führen zu einer vermehrten Bestandsabnahme der Art.

Schafstelze und Wachtel sind schutzbedürftige Zugvogelart gem. Anhang 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie. Die Schafstelze wird auf der landesweiten, die Wachtel auf der landes- und bundesweiten Vorwarnliste geführt (Kramer et al., 2022; Ryslavý et al., 2020).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Es wurden mehrere Brutpaare der Schafstelze südlich und östlich des Geltungsbereichs nachgewiesen. Die Revierzentren liegen in einem Abstand von mind. 150 m zum Geltungsbereich.

Die Wachtel wurde mit zwei Brutpaaren östlich des Geltungsbereichs festgestellt. Die Revierzentren liegen in einem Abstand von ca. 130 m bis 250 m zum Geltungsbereich.

² Bezugsraum ist der Naturraum Lone-Flächenalb

Wirkprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die nachgewiesenen Reviere der Wachtel und Schafstelze liegen deutlich außerhalb des Geltungsbereichs. Dennoch kann eine Brut dieser Arten innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit für diese Arten von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Schafstelze und Wachtel, d.h. zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist durch eine Umweltbauleitung sicherzustellen, dass während der Bauzeit keine Vögel im Eingriffsbereich brüten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Negative Effekte durch optische oder akustische Wirkungen fallen im Prinzip unter den Störungstatbestand. Werden Tiere aber an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen von dauerhafter Natur sind (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010). Mögliche Verluste von Revieren durch Kulissenwirkungen werden daher beim Beschädigungsverbot abgehandelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schafstelze und Wachtel durch sonstige Störungen können ausgeschlossen werden, da keine erheblichen Wirkungen auf deren lokale Population³ zu erwarten sind. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die nachgewiesenen Revierzentren von Schafstelze und Wachtel liegen in einer Entfernung von mind. 140 m zum Geltungsbereich. Aufgrund des großen Abstands ist nicht davon auszugehen, dass es durch die geplante Bebauung zu Kulisseneffekten kommt, die eine erhebliche Revierschiebung zur Folge haben. Der Verbotstatbestand des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt somit nicht ein.

5.1.3 Vogelarten des Halboffenlands

Ökologie, Schutz und Gefährdung

In dieser Gilde sind Arten zusammengefasst, die halboffene, mehr oder weniger kleingliedrige und strukturreiche Acker-Grünland-Komplexe mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen besiedeln. Die

³ Bezugsraum ist der Naturraum Lone-Flächenalb

Nistplätze können sowohl gehölzgebunden sein als auch am Boden in der krautigen Vegetation liegen.

Als europäische Vogelarten sind alle festgestellten Arten der Gilde nach BNatSchG besonders geschützt. Von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*). Goldammer und Klappergrasmücke werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste BW geführt, der Feldsperling ist sowohl auf der landes- als auch auf der bundesweiten Vorwarnliste aufgeführt. Der Bluthänfling ist landes- und bundesweit gefährdet (Kramer et al., 2022; Ryslavy et al., 2020). Als weitere Art des Halboffenlands ist die ungefährdete Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) zu nennen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Beerenstrauch-Plantagen im Geltungsbereich weisen in Verbindung mit den umliegenden Kleingärten, Obstbäumen und Baumreihen sehr gute Habitatstrukturen für Arten des Halboffenlands. So wurden innerhalb des Beerstrauchkulturen im Geltungsbereich drei Reviere der Goldammer sowie je zwei Reviere des Bluthänflings und der Klappergrasmücke festgestellt. Weitere sechs Reviere der Goldammer sowie zwei Reviere der Klappergrasmücke liegen in den Heckenstrukturen am westlichen Rand des Geltungsbereichs sowie entlang der L1170. Auch der Feldsperling brütet mit drei Brutpaaren in dem Kleingarten im Westen des Geltungsbereichs. Neben Baumhöhlen werden hier die Nester teilweise an Schuppen angelegt. Ein weiteres Brutpaar des Feldsperlings brütet östlich des Geltungsbereichs an der L1170.

Auch für randlich des Geltungsbereichs brütenden Halboffenlandarten ist von einer hohen Bedeutung der Beerstrauchplantage als Nahrungsgebiet auszugehen.

Wirkprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Während der Brutzeit können alle Eingriffe in Gehölze sowie die Beersträucher zur Schädigung von Jungtieren oder Eiern und damit zu Verstößen gegen das Tötungsverbot führen. Zur Vermeidung des Tötens und Verletzens von Tieren, insbesondere von Jungtieren oder Eiern, ist sind Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die geplante Bebauung kann es zu akustischen Störungen durch die Erweiterung der Sportplätze kommen. Erhebliche Störungen, die erheblichen Rückwirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Arten nach sich ziehen, sind nicht zu erwarten.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Überplanung von jeweils drei Reviere der Goldammer und des Feldsperlings sowie jeweils zwei Reviere von Klappergrasmücke und Bluthänfling. Das Fällen der unmittelbar westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölze kann zu einem Verlust von zwei weiteren Revieren der Goldammer bzw. einem Revier der Klappergrasmücke führen. Auch bei Erhalt der Gehölze muss von einer Aufgabe dieser sowie angrenzender Brutstätten aufgrund des Verlustes der hochwertigen Nahrungsflächen angenommen werden.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind im Umfeld des Geltungsbereichs Maßnahmen zur Förderung der Halboffenlandarten umzusetzen. Aufgrund der hohen Eignung der Beerstrauchplantage als Brutstätten und Nahrungsfläche für die Halboffenlandarten, ist ein 1:1 Ausgleich der Fläche (ca. 3,2 ha) notwendig. Diese Fläche sollte im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs liegen. Auf dieser Fläche sind im Wechsel Heckenzüge und Altgrasstreifen zu entwickeln. Alternativ kann auch die Neuanlage einer Beerstrauchplantage angerechnet werden, sofern die Nutzungsintensität der Nutzung der bestehenden Plantagen entspricht. Die Maßnahme ist vorgezogen umzusetzen.

Für den Feldsperling sind zusätzlich als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) an geeigneter Stelle künstliche Nisthilfen anzubringen, damit die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 weiterhin erfüllt ist. Je nachgewiesener Brutstätten sind drei Nistkästen als Ausgleich vorzusehen.

5.1.4 Star**Ökologie, Schutz und Gefährdung**

Der Star brütet in Gebieten mit einem Angebot geeigneter Bruthöhlen und offenen Flächen zur Nahrungssuche. Es kommt häufig in Streuobstwiesen, Gärten und Parks vor. Die Art nimmt auch künstliche Nisthilfen an.

Der Star ist bundesweit gefährdet (Ryslavy et al., 2020).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Jeweils eine Brutstätte des Stars wurde ca. 30 m nördlich sowie ca. 40 m westlich des Geltungsbereichs festgestellt.

Wirkprognose und Vermeidungsmaßnahmen**Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Während der Brutzeit können alle Eingriffe in Gehölze zur Schädigung von Jungtieren oder Eiern und damit zu Verstößen gegen das Tötungsverbot führen. Zur Vermeidung des Tötens und Verletzens von Tieren, insbesondere von Jungtieren oder Eiern, ist sind Gehölzfällungen

außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da keine erheblichen Rückwirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Arten zu erwarten sind.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die nachgewiesenen Brutstätten des Stars liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Es ist zwar anzunehmen, dass auch der Star die Beerstrauchplantage als Nahrungsfläche nutzt, eine essenzielle Bedeutung ist aber aufgrund des größeren Aktionsradius des Stars nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen dieser Art sind daher nicht zu erwarten.

5.1.5 Vogelarten der Siedlungen

Ökologie, Schutz und Gefährdung

In dieser Gilde werden Arten zusammengefasst, die ihre Nester i. d. R. an bzw. in Gebäuden bauen und daher eine enge Bindung an menschliche Siedlungsstrukturen aufweisen.

Als europäische Vogelarten sind alle festgestellten Arten der Gilde nach BNatSchG besonders geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

An den Gebäuden der Kleingärten nördlich der L1170 wurden zwei Reviere des Hausrotschwanzes kartiert. Ein Revier der Bachstelze wurde an einem Aussiedlerhof südlich des Geltungsbereichs verortet.

Wirkprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Nistplätze an den bestehenden Gebäuden liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung auch die Schuppen im Westen des Geltungsbereichs von gebäudebrütenden Arten besiedelt sind. Zur Vermeidung des Tötens und Verletzens von Tieren, insbesondere von Jungtieren oder Eiern, ist der Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine relevanten Rückwirkungen auf die lokalen Populationen der festgestellten Siedlungsarten zu erwarten sind.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Nistplätze an den bestehenden Gebäuden liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Es sind keine anlage- und baubedingten Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

5.1.6 Häufige Gehölzbrüter

Ökologie, Schutz und Gefährdung

Gehölzbrüter legen ihr Nest ausschließlich oder häufig auf bzw. im Stamm-, Ast- oder Zweigbereich von Gehölzen an. Einbezogen sind auch bodenbrütende Arten mit obligater Bindung an Gehölzbiotop. Zur Gilde der häufigen Gehölzbrüter Baden-Württembergs gehören alle nicht in den Roten Listen (BW und D inkl. Vorwarnliste) geführten, häufigen bis sehr häufigen Gehölzbrüter mit landesweiter Verbreitung, die eine hohe Stetigkeit in verschiedenen Lebensräumen aufweisen, soweit diese anteilmäßig Gehölze enthalten (mod. nach Trautner et al. (2015)⁴).

Als europäische Vogelarten sind alle festgestellten Arten der Gilde nach BNatSchG besonders geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind per Definition aus der Gilde ausgeschlossen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In den Gehölzen des Kleingartens sowie in den Beerensträuchern wurden Reviere von Amsel, Grünfink und Kohlmeise verortet. In den unmittelbar westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzen wurden zudem Blaumeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz, Wacholderdrossel und Zilpzalp festgestellt. Südlich des bestehenden Sportplatzes sowie nördlich der L1170 wurden neben den genannten Arten auch Reviere von Buchfink und Heckenbraunelle kartiert.

⁴ Arten der Roten Listen (BW und D) exkl. Vorwarnliste werden von Trautner et al. (2015) per Definition ebenso aus der Gilde ausgeschlossen wie Arten nach Anhang I und Art. 4(2) der EG-Vogelschutzrichtlinie. Aufgrund zwischenzeitlich aktualisierter Roter Listen ist der deutschlandweit als gefährdet eingestufte Star entsprechend nicht mehr zu den Häufigen Gehölzbrütern zu zählen. Entgegen Trautner et al. (2015) werden hier auch Arten der Vorwarnliste und die nach BNatSchG streng geschützten Arten aus der Gilde ausgeschlossen, da diese üblicherweise zu den wertgebenden Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz gezählt werden.

Wirkprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Während der Brutzeit können alle Eingriffe in Gehölze zur Schädigung von Jungtieren oder Eiern und damit zu Verstößen gegen das Tötungsverbot führen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot müssen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da keine erheblichen Rückwirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Gehölzbrüter zu erwarten sind.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Entfernen von Gehölzen, die ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, ist grundsätzlich nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen (Trautner et al., 2015). Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 ist weiterhin erfüllt, weil eine zeitlich vorgezogene Entwicklung auf Landschaftsebene in den letzten Jahren stetig zu einem steigenden Gehölzbestand geführt hat.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

5.2.1 Zauneidechse

Ökologie, Schutz und Gefährdung

Die Zauneidechse ist ein ursprünglicher Bewohner der Waldsteppen und Flussauen. Heute besiedelt sie eine Vielzahl von vor allem durch den Menschen geprägte Lebensräume, u.a. Heidegebiete, naturnahe Waldränder, Magerrasen, Weinberge, Gärten, Parkanlagen und Bahntrassen. Zur Regulation ihrer Körpertemperatur benötigt sie sowohl Sonnenplätze (z. B. Steine, Felsbereiche, Totholz, Moospolster, freie Bodenflächen) als auch schattige Stellen. Ebenso müssen bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage und Bereiche mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Rückzugsgebiete vorhanden sein. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbauwerke anderer Tierarten), Steinhäufen, Felspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauten anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden (Bundesamt für Naturschutz, n.d.). Als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist die Zauneidechse nach BNatSchG

streng geschützt. Die Zauneidechse ist landesweit gefährdet (Laufer & Waitzmann, 2022).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet konnte an zwei Terminen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an der südlichen Böschung der L1170 nachgewiesen werden. Es handelte sich hierbei insbesondere um juvenile Tiere. Es ist davon auszugehen, dass die gesamte südliche Straßenböschung mitsamt der Saumvegetation der hier stockenden Feldhecke sowie die Randbereiche der Beerstrauchplantage von der Zauneidechse als Lebensraum genutzt wird. Nachweise von Reptilien innerhalb der Beerstrauchplantage oder auf der Straßenböschung nördlich der L1170 wurden nicht erbracht. Die Abgrenzung des Lebensraums der Zauneidechse ist Anhang 1 zu entnehmen.

Wirkprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eingriffe in die Straßenböschung südlich der L1170 können zum Töten und Verletzen von Zauneidechsen sowie zur Zerstörung von Gelegen führen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 sind die Zauneidechsen daher vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Eingriffsbereich zu vergrämen. Dies betrifft die gesamte Straßenböschung im Untersuchungsgebiet, sowohl für die beiden Bebauungspläne „Am Osterstetter Weg“ und „Erweiterung Sport- und Freizeitgelände Riedwiesen“ als auch für die geplante Leitungstrasse parallel zur L1170 für den Strom- und Wasseranschluss der Gebiete sowie den hier ebenfalls vorgesehenen Geh- und Radweg

Die Vergrämung ist ab Mitte April durchzuführen. Hierzu wird der Eingriffsbereich gemäht, das Mahdgut abgefahren und die Fläche anschließend mit einem Vlies oder einer Folie abgedeckt. Die Abdeckung wird frühestens nach drei Wochen entfernt. Unmittelbar anschließend ist im Baufeld der Oberboden abzuschieben. Anschließend wird ein Reptilienschutzzaun zwischen Baufeld und Ersatzhabitat (s.u.) aufgestellt. Anschließend ist zeitnah mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Bei kleinflächigen Eingriffen in den Lebensraum der Zauneidechse (max. 40 m²), wie der temporären Baustellenzufahrt, ist keine Abdeckung der Fläche notwendig. Stattdessen wird Mitte April während der aktiven Phase der Zauneidechse bei geeigneter Witterung (trocken, warm, mind. 15 °C, nicht in den frühen Morgenstunden) der Oberboden abgeschoben. Es ist davon auszugehen, dass anwesende Tiere selbstständig den Eingriffsbereich verlassen können. Die Baustellenzufahrt ist anschließend durch einen Reptilienschutzzaun von den angrenzenden Habitaten abzugrenzen. Die Fläche ist bis zum Bau der Zufahrt von Vegetation freizuhalten.

Die nicht betroffenen Abschnitte der Straßenböschung werden während der Bauzeit durch einen Bauzaun vor Eingriffen geschützt

Die Vergrämung erfolgt in enger Abstimmung mit einer Umweltbaubegleitung.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauphase kommt es verstärkt zu optischen und akustischen Störungen sowie Erschütterungen. Diese sind jedoch auf die Dauer der Ausbauarbeiten begrenzt. Zusätzliche dauerhafte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Art führen würden und damit als Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten, können ausgeschlossen werden.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Alle Eingriffe in die südliche Straßenböschung der L1170 führen zu einem Verlust von Lebensstätten der Zauneidechse. Zur Vermeidung des Eintretens des Beschädigungsverbots sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Beginn der Vergrämung Ersatzhabitate für die Zauneidechse anzulegen. Hierfür sind auf den unmittelbar südlich an die Böschung angrenzenden Flächen Wälle aus übererdetem Stein- und Totholzmaterial sowie Sandlinsen anzulegen. Zusätzlich ist auf diesen Flächen eine artenreiche, extensiv gepflegte Vegetation zu entwickeln und auf der Nordseite der Wälle sind durch Pflanzungen kleine, niederwüchsige Gehölzgruppen anzulegen. Entlang der L1170 sind zudem auf Flächen außerhalb des geplanten Eingriffs Totholzhaufen als zusätzliche Versteckmöglichkeiten zu schaffen.

Die Anlage der Ersatzhabitate erfolgt in enger Abstimmung mit einer Umweltbaubegleitung.

5.2.2 Fledermäuse

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet sind größtenteils von geringem Alter und weisen nur wenige Rindenspalten und Baumhöhlen auf. Insgesamt konnten im Westen des Untersuchungsgebiets jedoch drei ältere Streuobstbäume als Habitatbäume klassifiziert werden. Diese weisen jedoch keine tiefen Baumhöhlen auf, sodass höchstens von einer Nutzung als Tageseinstand auszugehen ist.

Jagdliche Aktivitäten von Fledermäusen sind insbesondere im Bereich der Gehölze im Bereich des Sportplatzes sowie den nördlich gelegenen Kleingärten zu erwarten. Auch die Beerstrauchplantagen inner- und außerhalb des Geltungsbereichs können für die Jagd genutzt werden. Den offenen Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs und angrenzend kommt als Jagdgebiet für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung zu.

Als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind alle Fledermäuse nach BNatSchG streng geschützt.

Wirkprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Gehölzfällungen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen, wird der Verbotstatbestand des Tötens oder Verletzens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Beerstrauchplantagen können von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Es ist jedoch von keiner essenziellen Bedeutung und somit nicht von erheblichen Störungen durch den Verlust der Nahrungsflächen auszugehen.

Durch eine erhebliche Erhöhung der Lichtimmissionen können Störungen von Fledermäusen ausgelöst werden. Das Gebiet ist jedoch bereits durch den Sportplatz vorbelastet. Zur Minderung der Störungen durch Licht sind innerhalb des Gewerbegebiets insektenfreundliche Leuchtmittel mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3. BNatSchG sollten die Streuobstbäume mit potenziellen Quartiermöglichkeiten auf dem Flst. 631 nach Möglichkeit erhalten werden. Ist dies nicht möglich, sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen, in diesem Fall das Anbringen künstlicher Quartierhilfen, notwendig (pro Habitatbaum drei Quartierhilfen). Entsprechende Maßnahmen sind vor Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu ergreifen, sodass durchgängig ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen.

6 Zusammenfassung

Durch die geplante Entwicklung der beiden Baugebiet östlich von Bernstadt kommt es zu **Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

- Mit den Beerstrauchplantagen gehen hochwertige Brut- und Nahrungsbiotope von Arten des Halboffenlands verloren. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch den Verlust von Brutstätten sind Hecken- und Altgrasstreifen auf einer Fläche von ca. 3,2 ha zu entwickeln. Alternativ kann auch die Neuanlage einer Beerenkultur angerechnet werden. Die Maßnahme ist vorgezogen durchzuführen.
- Es kommt zu einem Verlust von drei Niststätten des Feldsperlings. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) innerhalb der oben genannten Ausgleichsfläche oder unmittelbar angrenzend 9

Nistkästen anzubringen, damit die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 weiterhin erfüllt ist. Die Maßnahme ist vorgezogen durchzuführen.

- Die potenziell als Tagesquartier geeigneten Habitatbäume im Westen des Geltungsbereichs sind wenn möglich zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Sollte dies nicht möglich sein, sind je gefällttem Habitatbaum drei Quartierhilfen für Fledermäuse anzubringen.
- Durch die geplante Bebauung bzw. die hiervon ausgehende Kulissenwirkung kommt es zu einem Verlust bzw. zu einer erheblichen Verschiebung von drei Revierzentren der Feldlerche. Zur Vermeidung des Eintretens des Beschädigungsverbotes sind Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche zu treffen. Hierzu ist die Anlage von Blühstreifen im Umfang von 0,9 ha notwendig. Die Maßnahme ist vorgezogen durchzuführen.
- Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG müssen notwendige Abrisse, Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb der Fortpflanzungsperiode **europäischer Vogelarten** zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Habitatbäume mit Eignung als Fledermausquartier sind außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse von November bis Ende Februar zu fällen.
- Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot sowie das Beschädigungsgebot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind die Zauneidechsen vor Baubeginn aus dem Eingriffsbereich in zuvor angelegte Ersatzlebensräume zu vergrämen. Es ist eine Entwicklungsdauer der Ersatzhabitate von mind. einer Vegetationsperiode zu berücksichtigen. Die Ersatzhabitate sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Kleinflächige Eingriffe in den Lebensraum, z. B. für die Herstellung der temporären Baustellenzufahrt, können unter Berücksichtigung der Vergrämung auch innerhalb des Entwicklungszeitraums der Ersatzhabitate durchgeführt werden.

7 Literatur

Verweise auf Webquellen ohne Datumsangabe: Der Stand der Daten entspricht dem Stand des Berichts.

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Vol. 2. Auflage*. Bundesamt für Naturschutz. (n.d.). *Artenportraits*. <https://www.bfn.de/artenportraits>
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J., & Schröder, E. (2005). Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz Und Biologische Vielfalt*, 20.
- Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 11. <https://pd.lubw.de/10371>
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. (2010). *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.
- Laufer, H., & Waitzmann, M. (2022). Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 16.
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Ed.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*. Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg. (n.d.). *Vögel Baden-Württembergs - Brutverbreitung und -bestände*. <https://www.ogbw.de/voegel/brut>
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbek, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte Zum Vogelschutz*, 57.
- Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (Eds.). (2021). *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. W. Kohlhammer.
- Südbek, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. (5th ed.).
- Trautner, J., Straub, F., & Mayer, J. (2015). Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta Ornithoecologica*, 8(2), 75–95.